STADTGEMEINDE TERNITZ

Bezirk Neunkirchen

Land Niederösterreich

2630 Ternitz, Hans Czettel – Platz 1 Tel.: 02630/38240, Telefax 02630/38240/77

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist oder der Eigentümer des Bauwerks verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ternitz aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer Nutzfläche von 30 m², mit einem Einheitssatz von € 5.550,00 pro nicht hergestellten Stellplatz festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt, gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i. d. g. F., mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 15.10.2025 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit wird die bisher in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ternitz über die Ermittlung des Einheitssatzes außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

(LAbg. Mag. Christian SAMWALD)

Angeschlagen am: 3

30.09.2025

Abgenommen am:

15.10.2025